



---

# Statuten

---

Swiss Volley Region Aargau (SVRA)

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 7. November 2023  
Gültig ab 8. November 2023



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen.....</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel I Grundsätze.....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Name .....	4
Art. 2 Sitz .....	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Umsetzung Ethik-Statut des Schweizer Sports (Swiss Olympic) .....	4
<b>Kapitel II Mitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
Art. 6 Mitglieder .....	4
Art. 7 Mitgliedsvereine .....	4
Art. 8 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.....	5
Art. 9 Rechte und Pflichten .....	5
Art. 10 Austritt und Ausschluss .....	5
<b>Kapitel III Gliederung .....</b>	<b>5</b>
Art. 11 Mitgliedsvereine und Präsidentenkonferenz .....	5
<b>Kapitel IV Organisation.....</b>	<b>5</b>
Art. 12 Organe .....	5
Art. 13 Delegiertenversammlung .....	6
Art. 14 Einberufung der DV .....	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der DV .....	6
Art. 16 Stimmrechte an der DV .....	7
Art. 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der DV .....	7
Art. 18 Vorstand .....	7
Art.19 Revisionsstelle .....	8
Art. 20 Geschäftsstellenleitung .....	8
Art. 21 Geschäftsleitung.....	9
Art. 22 Kommissionen .....	9
<b>Kapitel V Finanzen.....</b>	<b>9</b>
Art. 23 Einnahmen.....	9
Art. 24 Haftung.....	9
Art. 25 Verbandsjahr .....	9
<b>Kapitel VI Schiedsgerichtsbarkeit.....</b>	<b>10</b>
Art. 26 Zuständigkeit und Rechtsmittel.....	10
<b>Kapitel VII Auflösung und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
Art. 27 Auflösung.....	10
Art. 28 Verbindliche Version .....	10



## Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
PK	Präsidentenkonferenz
SVRA	Swiss Volley Region Aargau
VR	Volleyballreglement



## Kapitel I Grundsätze

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Swiss Volley Region Aargau“ (SVRA) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. SVRA ist ein Unterverband von Swiss Volley.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz von SVRA ist der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle Indoor.

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> SVRA ist der regionale Dachverband für die Sportarten Indoor- und Beach-Volleyball. Er bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung und Organisation des Volleyballsportes in der Region Aargau-Solothurn.

<sup>2</sup> SVRA legt in einem Leitbild seine Zukunftsvorstellungen sowie die Inhalte seiner Aktivitäten fest.

### Art. 4 Umsetzung Ethik-Statut des Schweizer Sports (Swiss Olympic)

1 SVRA setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. SVRA anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. SVRA und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Im Weiteren sind die Bestimmungen von Swiss Volley für diesen Bereich anwendbar.

## Kapitel II Mitgliedschaft

### Art. 6 Mitglieder

Die Mitglieder von SVRA sind:

- a) Mitgliedsvereine Indoor
- b) Mitgliedsvereine Beach
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

### Art. 7 Mitgliedsvereine

<sup>1</sup> Vereine, deren Zweck mit den Zielen von SVRA vereinbar sind und die ihren Sitz im Kanton Aargau oder einem ihm angrenzenden Kanton oder im grenznahen Ausland haben, können Mitglied von SVRA werden.

<sup>2</sup> Gesuche von Vereinen um Aufnahme in den Verband SVRA müssen schriftlich bis zum 1. März über die Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Aufnahme bei SVRA muss durch einen Entscheid des Volleyballparlamentes von Swiss Volley bestätigt werden, falls der Verein noch kein Mitglied von Swiss Volley ist. Bei geplantem Übertritt aus einem anderen Regionalverband sind ausserdem die besonderen Bestimmungen im VR SVRA zu beachten.

<sup>3</sup> Vereine müssen gleichzeitig mit dem Aufnahmegesuch auch ihre gültigen Vereinsstatuten bei SVRA einreichen und genehmigen lassen.



## **Art. 8 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten**

Die Delegiertenversammlung (DV) kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um die Sportart Volleyball auf nationaler und/oder regionaler Ebene besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und/oder zu Ehrenpräsidenten ernennen.

## **Art. 9 Rechte und Pflichten**

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von SVRA sind für alle Mitglieder verbindlich.

## **Art. 10 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt eines Mitgliedsvereins erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Hierzu hat die Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 30. April bei der Geschäftsstelle von SVRA einzutreffen.

<sup>2</sup> Mitglieder welche die statutarischen Pflichten gegenüber SVRA grob verletzen, absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften missachten, rechtsgültige Beschlüsse von SVRA nicht befolgen oder das Ansehen von SVRA, Swiss Volley oder der Sportart Volleyball schädigen, können durch die DV ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Ein erklärter Austritt oder ein Ausschluss entbinden nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Wurde die Austrittserklärung rechtzeitig eingereicht, so erlischt auf Ende des Verbandsjahres die Verpflichtung an der DV teilzunehmen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedsvereine verlieren ihre Rechte gegenüber SVRA und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

## **Kapitel III Gliederung**

### **Art. 11 Mitgliedsvereine und Präsidentenkonferenz**

<sup>1</sup> Für die Mitgliedsvereine sind die Statuten, Reglemente, Verordnungen und Verfügungen von Swiss Volley verbindlich.

<sup>2</sup> Ändert ein Mitgliedsverein seine Statuten, müssen diese erneut SVRA eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Mitgliedsvereine haben an der DV von SVRA sowohl Antrags- als auch Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die Mitgliedsvereine treffen sich mindestens einmal jährlich zur Präsidentenkonferenz (PK). Die PK dient dem Erfahrungsaustausch und zur Vorbereitung bzw. Vorbesprechung von Anträgen zu Händen der DV und der Vernehmlassung von Reglementen. Die PK gibt sich eine eigene Agenda, welche vom Vorstand SVRA genehmigt werden muss.

## **Kapitel IV Organisation**

### **Art. 12 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe von SVRA sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Verbandsgericht

<sup>2</sup> Weitere Organisationseinheiten sind:

- a) Geschäftsstelle
- b) aufgehoben
- c) aufgehoben



- d) aufgehoben
- e) Kommissionen

### **Art. 13 Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ von SVRA.

<sup>2</sup> Die DV setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Delegierte der Mitgliedsvereine

Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen teil:

- a) Präsident:in der Kommissionen, sofern sie nicht im Vorstand sind
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentinnen
- c) aufgehoben
- d) aufgehoben
- e) Angestellte von SVRA

<sup>3</sup> Die Teilnahme an der DV mit mindestens einer delegierten Person ist für alle Mitgliedsvereine obligatorisch. Fernbleiben wird mit einer Busse gemäss Gebührenordnung SVRA geahndet.

### **Art. 14 Einberufung der DV**

<sup>1</sup> Die jährliche ordentliche DV findet in der Regel im vierten Quartal des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup> Der Termin der DV wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.

<sup>3</sup> Traktandenvorschläge für die DV sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.

<sup>4</sup> Die einfache Mehrheit des Vorstandes, ein Drittel der Delegierten oder mindestens 1/5 der Mitgliedsvereine können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Diese hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche DV.

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der DV**

In der Kompetenz der DV liegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung der Mitglieder- und Mannschaftsbeiträge
- e) Kenntnisnahme des Budgets
- f) Wahlen:
  - Präsident:in
  - Vorstandsmitglieder
  - Revisionsstelle
  - Präsident:in und Mitglieder des Verbandsgerichtes
  - Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- g) Revision der Statuten
- h) Genehmigung des Leitbildes
- i) Genehmigung der Rechtspflegeordnung
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliedsvereine
- k) Auflösung von SVRA
- l) Ausschluss von Mitgliedsvereinen

## **Art. 16 Stimmrechte an der DV**

<sup>1</sup> Jeder Mitgliedsverein und jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, hat ein Stimmrecht. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes (Art. 15 c) sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Eine zusätzliche Stimme erhalten:

- a) Mitgliedsvereine Indoor: für jede in der Schlussrangliste der letzten Saison aufgeführte Mannschaft, von der Nationalliga A bis und mit der Kategorie U15.
- b) Mitgliedsvereine Beach: für jedes durchgeführte Turnierwochenende an der Aargauer Beach Tour von mindestens zwei Tagen Dauer.

<sup>3</sup> Die Mitgliedsvereine können entsprechend ihrer Anzahl Stimmrechte Delegierte entsenden, höchstens jedoch drei. Eine delegierte Person kann ein oder mehrere Stimmrechte vertreten.

<sup>4</sup> Im Fall von Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

## **Art. 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der DV**

### *Beschlussfähigkeit*

<sup>1</sup> Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine sowie die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.

<sup>2</sup> Eine DV, welche über eine Änderung der Statuten oder die Auflösung von SVRA zu beschliessen hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine sowie zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sind.

<sup>3</sup> Fehlt einer DV die Beschlussfähigkeit, wird innert 45 Tagen eine zweite DV einberufen, welche dann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliedsvereine und Stimmrechte beschlussfähig ist.

### *Beschlussfassung*

<sup>4</sup> Die DV fasst ihre Beschlüsse im Normalfall mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Ermittlung des Mehrs werden Stimmenthaltungen (leere Stimmen) nicht mitgezählt.

<sup>5</sup> Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Zehntel der Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag aus der DV für eine geheime Wahl erfolgt.

<sup>6</sup> Für die Beschlussfassung zu den folgenden Geschäften bedarf es hingegen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte:

- a) Änderung der Statuten
- b) Auflösung von SVRA
- c) Ausschluss von Mitgliedsvereinen

<sup>7</sup> Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus.

## **Art. 18 Vorstand**

### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- c) mindestens 1 weiteres Vorstandsmitglied

Der Vorstand organisiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

#### *Amtsduer*

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder des Vorstandes werden von der DV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie beginnt mit dem der Wahl folgenden Tag und endet immer zum Ende eines Verbandsjahres. Falls die Präsidentin, der Präsident oder ein Vorstandsmitglied zurücktritt, werden Neuwahlen angesetzt.

#### *Aufgaben und Kompetenzen*

<sup>3</sup> Der Vorstand ist das leitende Organ von SVRA. Er bereitet die Anträge zu Handen der DV vor und sorgt für die Umsetzung und den Vollzug der Beschlüsse. Er vertritt die Interessen der Mitgliedsvereine des SVRA nach aussen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere sind das:

- a) Festlegung der Organisation, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungs-Berechtigungen von SVRA
- b) Kenntnisnahme der Statuten und Statutenänderungen der Mitgliedsvereine
- c) Aufnahme von Mitgliedsvereinen
- d) Ernennung von leitenden Personen der Geschäftsstellen
- e) Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie Mitglieder der Kommissionen
- f) Ernennung von Vertretern von SVRA in Organisationen und dem Volleyballparlament von Swiss Volley
- g) Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen
- h) Festlegen und Controlling der mittel- und langfristigen Planungsziele
- i) Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne
- j) Erlass von Reglementen
- k) Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedsvereinen, den anderen Regionalverbänden, Swiss Volley sowie anderen Aargauer Sportverbänden, Partnern, Behörden, in- und ausländischen Organisationen.

#### *Beschlussfassung*

<sup>4</sup> Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Fall von Stimmgleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

### **Art.19 Revisionsstelle**

Die Delegiertenversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle bzw. Revisor:innen für die Dauer von einem Amtsjahr. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisionsstelle führt ihre Prüfungshandlungen gemäss den Standes- und Berufsregeln durch und erstattet schriftlich dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

### **Art. 20 Geschäftsstellenleitung**

#### *Organisation*

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes. Die Präsidentin oder der Präsident führt die Mitarbeitenden der Geschäftsstellen in disziplinarischer Hinsicht.

<sup>2</sup> Organisationsform, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsstelle werden vom Vorstand bestimmt.

#### *Aufgaben*

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitgliedsvereine und die Organe von SVRA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft durch den Vorstand festgelegt.

#### *Leitung*

<sup>4</sup> Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand gewählt.



<sup>5</sup> aufgehoben

### **Art. 21 Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> aufgehoben

<sup>2</sup> aufgehoben

### **Art. 22 Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Vorstand umschreibt in einem Kommissionsreglement die Aufgaben der jeweiligen Kommission und legt deren Arbeitsweise fest.

## **Kapitel V Finanzen**

### **Art. 23 Einnahmen**

Die Einnahmen von SVRA setzen sich zusammen aus:

- a) Vereins- und Mannschaftsbeiträgen
- b) Einnahmen aus dem Vertrieb
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen
- d) Einnahmen aus Sponsoring und Marketing
- e) Beiträgen öffentlich-rechtlicher Organisationen
- f) Beiträgen von Sportorganisationen und Sportveranstaltungen
- g) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- h) Gebühren und Bussen
- i) Weiteren Einnahmen

### **Art. 24 Haftung**

<sup>1</sup> SVRA haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitgliedsvereine für die Verpflichtungen von SVRA ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> SVRA haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, welche in Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und/oder der Teilnahme an Aktivitäten von SVRA durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

### **Art. 25 Verbandsjahr**

<sup>1</sup> Das Verbandsjahr von SVRA dauert jeweils vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

## Kapitel VI Schiedsgerichtsbarkeit

### Art. 26 Zuständigkeit und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen Mitgliedvereinen untereinander sowie Mitgliedvereinen mit SVRA, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber SVRA ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit. Soweit gesetzlich zulässig, wird der ordentliche Rechtsweg ans Zivilgericht ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Erste Instanz bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedvereinen ist die jeweils zuständige Geschäftsstelle von SVRA. Streitigkeiten zwischen Mitgliedvereinen und SVRA werden in erster Instanz durch das Regionale Verbandsgericht behandelt. Die Verbandsgerichtsbarkeit und die Rechtsmittel werden in der separaten Rechtspflegeordnung SVRA geregelt.

## Kapitel VII Auflösung und Schlussbestimmungen

### Art. 27 Auflösung

Die DV entscheidet bei Auflösung von SVRA gleichzeitig auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

### Art. 28 Verbindliche Version

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen DV von SVRA am 17.11.2022 komplett revidiert und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen.

Swiss Volley Region Aargau



Thomas Angst, Präsident



Niklaus Bamert, Vizepräsident